

Roter Faden für die Bearbeitung von Anlagen in, an über und unter oberirdischen Gewässern

A. Allgemeines

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind nach § 36 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bauliche Anlagen wie Gebäude, Brücken, Stege, Unterführungen, Leitungsanlagen. Soweit im Wasserrecht der Begriff der baulichen Anlage nicht selbst definiert ist, ist auf die Definition der Bauordnung für das Land NRW (BauO NRW) im § 2 Abs. 1 Satz 1 zurück zu greifen, wonach bauliche Anlagen mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen sind.

Errichtung, wesentliche Veränderung oder Beseitigung von Anlagen sind nach § 36 WHG in Verbindung mit § 22 Landeswassergesetz (LWG) genehmigungspflichtig. Grundsätzlich dürfen bei Errichtung, Betrieb, Unterhaltung und Stilllegung der Anlagen keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sein und die Gewässerunterhaltung darf nicht erschwert werden. Weitergehende Regelungen hinsichtlich Unterhaltung und Anpassung an die wasserwirtschaftlichen Anforderungen werden in §§ 23 und 24 LWG getroffen. Anlagen nach § 36 WHG sind häufig gerade für die Gewässermorphologie und ihre Entwicklung von erheblicher Bedeutung. Das gilt insbesondere für kleinere Gewässerverrohrungen, die als Anlagen eingestuft werden oder auch für Leitungen entlang von Gewässern, an denen Maßnahmen nach der Europäischen Wasserrichtlinie zur Erreichung des ökologischen guten Zustands bzw. des guten ökologischen Potenzials zu entwickeln sind. Im Zusammenhang mit bestimmten Anlagen ist darüber hinaus die Hochwasserproblematik zu beachten, da nicht an ein Gewässer angepasste Anlagen durch Rückstau zu Überschwemmungen führen können. In allen Fällen sind die nach § 27 WHG definierten Bewirtschaftungsziele, insbesondere das Verschlechterungsverbot hinsichtlich des ökologischen Zustands, des ökologischen Potenzials und des chemischen Zustands, im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Die Genehmigung solcher Anlagen wird gem. § 22 Absatz 3 LWG grundsätzlich befristet erteilt. Eine Befristung scheidet nur dann aus, wenn Änderungen der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch die Anlage oder z. B. aufgrund der Konzentrationswirkung eines Planfeststellungsverfahrens auszuschließen sind.

Die Befristung liegt im Ermessen der Unteren Wasserbehörde (UWB) und richtet sich nach dem Einfluss der Anlage auf die Gewässermorphologie, die Gewässerentwicklung und den Gewässerabfluss (z.B. Gewässerverrohrung i. d. R. 20 Jahre, Anlagen mit öffentlichem Interesse z.B. Brücken i. d. R. 50 Jahre, Leitungsverläufe und Gewässerquerungen aufgrund der geringen Bedeutung für das Gewässer i.d.R. 50 Jahre). Die Zeiträume sind analog der Rahmentabelle der Gesamtnutzungsdauer für kommunale Vermögensstelle (NKF-NRW) zu wählen.

Stauanlagen und Stauhaltungsdämme nach § 36 Absatz 2 WHG dienen der Stauregulierung von Flüssen. Sie sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Stauhaltungsdämme sind permanent über binnenseitigem Gelände eingestaut und nicht mit Flusssdeichen nach DIN 19712 zu verwechseln.

Im Zusammenhang mit der Errichtung von Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist der § 78a LWG zu beachten.

B. Abstände

Anlagen an Gewässern

Grundsätzlich ist darauf zu verzichten, Anlagen innerhalb des Gewässerrandstreifens zu errichten bzw. zu genehmigen. Der Gewässerrandstreifen umfasst nach § 38 Absatz 2 WHG das Ufer zwischen Mittelwasserstand und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante. Der Gewässerrandstreifen ist im Außenbereich 5 m (§ 38 Absatz 4 WHG) und im Innenbereich ebenfalls 5 m (§ 31 Absatz 4 LWG) breit.

Bei Jauche, Gülle-, Silageanlagen und bestimmten Biogasanlagen ist nach § 51 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ein Abstand zwischen baulicher Anlage und Böschungsoberkante von 20 m einzuhalten.

Anlagen entlang von Gewässern

An fließenden Gewässern 2. Ordnung und an sonstigen fließenden Gewässern darf nach § 97 Absatz 4 LWG eine Anlage innerhalb von 3 m von der Böschungsoberkante nur zugelassen werden, wenn ein Bebauungsplan das vorsieht oder öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Anlagen unter Gewässern

Anlagen unter Gewässern sollten einen Abstand zwischen Gewässersohle und Anlage von mindestens 1,0 m (verrohrtes Gewässer) bzw. 1,5 m (offenes Gewässerprofil) einhalten.

Anlagen im Überschwemmungsgebiet

Grundsätzlich ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Überschwemmungsgebiet untersagt (§ 78 Absatz 4 Nr. 2 WHG). Hiervon kann nach § 78 Absatz 5 WHG abgewichen werden, wenn die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird, der verlorene Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird, der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert und die Anlage hochwasserangepasst ausgeführt wird.

C. Unterhaltung, Anpassung und Rückbau

Unterhaltung

Die Unterhaltung von Anlagen an oberirdischen Gewässern (fließend und stehend) obliegt nach § 23 Absatz 1 LWG dem Eigentümer und Besitzer der Anlage.

Weitergehende Regelungsbefugnisse zur Unterhaltung ergeben sich für die UWB aus § 23 Absätze 2 und 3 LWG (z.B. hinsichtlich Standsicherheit und Abflussleistung). Maßnahmen der Anlagenunterhaltung sind von denen der Gewässerunterhaltung abzugrenzen. In Fällen, in denen der Anlageneigentümer nicht ermittelt werden kann oder die Anlage im Eigentum mehrerer steht, kann die UWB Behörde den Gewässerunterhaltungspflichtigen zur Durchführung der Anlagenunterhaltung heranziehen.

Anpassung und Rückbau

Anlagen können ein Hindernis für das Erreichen der Bewirtschaftungsziele gem. § 27 WHG darstellen. Dies gilt insbesondere für verrohrte Gewässerabschnitte oder Querbauwerke, die zu Rückstau und/oder schädlichen Überschwemmungen führen können.

Entsprechen Anlagen nicht den Anforderungen nach § 36 Satz 1 WHG, so hat der Eigentümer/Besitzer die Anlage nach § 24 Absatz 1 LWG anzupassen. Belange des

Hochwasserschutzes, Vernässung von Gebäuden oder Anpassung der Abflussleistung sind dabei die wesentlichen Anwendungsfälle für eine Anpassung.

Wird die Abflussleistung durch Dritte (nachteilig) verändert (z.B. höhere Einleitungsmenge von Niederschlagswasser gegenüber der Immissionsbetrachtung zur gewässerverträglichen Einleitung), sind die Kosten für die Anpassung der Anlage durch den Verursacher zu tragen. Tragen mehrere Verursacher zu der schädlichen Gewässeränderung bei, kann die UWB den Gewässerunterhaltungspflichtigen verpflichten, die Anpassung umzusetzen. Die Kosten sind im Verhältnis des (Verursacher-)Anteils dem Gewässerunterhaltungspflichtigen zu erstatten.

Die UWB kann die Genehmigung widerrufen, wenn die Anpassungsmaßnahmen nicht ausreichen, um die Vorgaben des § 36 Absatz 1 WHG einzuhalten. Die Anlage ist dann durch den Eigentümer/Besitzer zurückzubauen.

D. Verknüpfung mit anderen Rechtsbereichen

Baurecht

Nach § 61 Absatz 1 Ziffer 1. BauO NRW schließt die Genehmigung nach § 36 WHG für Anlagen, die dem Ausbau, der Unterhaltung oder der Nutzung eines Gewässers dienen, die Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW und die Zustimmung nach § 79 BauO NRW ein.

Flurbereinigungsgesetz

§§ 39 bis 42 FlurbG regeln u.a., dass Gewässer und zugehörige dem gemeinschaftlichen Interesse dienende Anlagen als gemeinschaftliche Anlagen einzuordnen sind. Im Flurbereinigungsverfahren sind wasserwirtschaftliche Anlagen per Planfeststellung festzusetzen. Die Teilnehmergeinschaft eines solchen Flurbereinigungsverfahrens übernimmt dabei die Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen bis zur Übergabe an die (Anlagen-)Unterhaltungspflichtigen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften anderes bestimmen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass durch den Flurbereinigungsplan bestimmt wird, wer Eigentümer ist und damit auch für die hergestellte Anlage unterhaltungspflichtig ist.

Wasserverbandsgesetz

Im § 2 Nr. 2 Wasserverbandsgesetz wird u. a. als zulässige Aufgabe auch der Bau und die Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern aufgeführt. Hierbei handelt es sich um sogenannte Verbandsanlagen, welche durch den jeweiligen Wasser- und Bodenverband nach der jeweilig gültigen Satzung errichtet worden sind.

E. Gebühren

Die Verwaltungsgebühr wird aufgrund der §§ 1, 2, 9 und 14 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW), des § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) und der Tarifstelle 28.1.2.6 des Allgemeinen Gebührentarifs erhoben. Grundlage der Gebührenermittlung sind die Baukosten, die Mindestgebühr beträgt 200 €.

Bei einer Maßnahme mit mehreren zu regelnden Tatbeständen können diese in einer Genehmigung geregelt werden. Die Tatbestände werden dann einzeln aufgelistet und gebührenmäßig einzeln abgerechnet und summiert.